

Die nachfolgenden Ausführungsgrundsätze (im Folgenden „Grundsätze“ genannt) legen fest, wie die Bank die Ausführung eines Kundenauftrages gleichbleibend im bestmöglichen Interesse des Kunden gewährleistet.

Diese Grundsätze gelten gleichermaßen für die Ausführung eines Auftrages von professionellen Kunden und Privatkunden.

Die Bank ermöglicht, soweit mit dem Kunden nicht eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, die Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages von Finanzinstrumenten (Wertpapiere und sonstige Finanzinstrumente) über einen Ausführungsplatz gemäß den folgenden Bedingungen:

I. Vorrang von Kundenweisungen.

(1) Eine Weisung des Kunden ist stets vorrangig. Bei der Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages wird die Bank einer Weisung des Kunden Folge leisten.

(2) Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle einer Weisung des Kunden die Bank den Auftrag entsprechend der Weisung des Kunden ausführt und insoweit nicht verpflichtet ist, den Auftrag gemäß Ziffer II dieser Grundsätze auszuführen.

II. Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung.

(1) Aufträge über Finanzinstrumente inländischer Emittenten (inländische Finanzinstrumente), die an einer Börse oder an einem Multilateralen Handelssystem (im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes) im Inland gehandelt werden, werden im Inland ausgeführt. Soweit Finanzinstrumente ausländischer Emittenten (ausländische Finanzinstrumente) an einer Börse oder an einem Multilateralen Handelssystem im Inland gehandelt werden, werden die Aufträge gleichfalls im Inland ausgeführt.

(2) Wird ein Finanzinstrument nicht im Inland gehandelt, so wird der Kundenauftrag im Ausland ausgeführt.

(3) Wird ein Finanzinstrument an mehreren Börsen oder Multilateralen Handelssystemen gehandelt, so erfolgt die Ausführung an einem Ausführungsplatz, der für diese Gruppe von Finanzinstrumenten nach dem Ergebnis der letzten Überprüfung und einer entsprechenden Bewertung durch die Bank die gleichbleibend bestmögliche Ausführung im Sinne der gesetzlichen Vorgaben erwarten lässt. Die verschiedenen Gruppen von Finanzinstrumenten sind im Anhang (Begründung der Ausführungsgrundsätze) zu diesen Grundsätzen aufgeführt.

(4) Als maßgebliche Kriterien zur Feststellung der bestmöglichen Ausführung werden von der Bank insbesondere die für die Bank erkennbaren Faktoren Preis und Kosten, die durch die Ausführung an einem Ausführungsplatz entstehen, herangezogen. Ergänzend werden die Faktoren Ausführungsgeschwindigkeit, Ausführungswahrscheinlichkeit und Abwicklungssicherheit berücksichtigt.

(5) Das Ergebnis des Überprüfungsverfahrens mit den ausgewählten Ausführungsplätzen, die Erläuterung der Faktoren und deren Gewichtung sind im Anhang (Begründung der Ausführungsgrundsätze) zu diesen Grundsätzen beschrieben und Bestandteil dieser Grundsätze.

(6) Bieten mehrere derart ausgewählte Ausführungsplätze bestmögliche Ergebnisse, wird die Bank zwischen diesen nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl treffen.

III. Besondere Hinweise zur Ausführung von Festpreisgeschäften.

(1) Die Bank bietet ihren Kunden Festpreisgeschäfte vor allem bei Anleihen und verbrieften Derivaten (Zertifikate) an. Soweit Aufträge zum Kauf oder Verkauf im Rahmen eines Festpreisgeschäftes erfolgen, wird von der Bank sichergestellt, dass diese zu marktgerechten Bedingungen ausgeführt werden.

(2) Eine anderweitige Ausführung an einem Ausführungsplatz ist auf Wunsch des Kunden möglich, soweit diese Finanzinstrumente dort gehandelt werden.

IV. Abweichungen von den Grundsätzen in Einzelfällen.

Weicht ein Kauf- oder Verkaufsauftrag aufgrund seiner Art und/oder seines Umfangs nach Einschätzung der Bank wesentlich vom üblichen Marktstandard ab, so kann die Bank den Auftrag im Interesse des Kunden im Einzelfall unter Abweichung von diesen Grundsätzen ausführen.

V. Anwendung der Grundsätze bei besonderen Finanzinstrumenten/ Dienstleistungen.

(1) Für die Ausführung von Kundenaufträgen in standardisierten und nicht standardisierten Derivaten gilt Folgendes:

(a) Standardisierte Derivate

Wird ein solches Finanzinstrument an mehreren Ausführungsplätzen gehandelt, so erfolgt die Ausführung an einem Ausführungsplatz, der für diese Gruppe von Finanzinstrumenten nach dem Ergebnis der letzten Überprüfung durch die Bank die gleichbleibend bestmögliche Ausführung im Sinne der gesetzlichen Vorgaben erwarten lässt. Die verschiedenen Gruppen von Finanzinstrumenten sind im Anhang (Begründung der Ausführungsgrundsätze) zu diesen Grundsätzen aufgeführt. Bei ausschließlich an ausländischen Ausführungsplätzen gehandelten Derivaten beauftragt der Kunde die Bank mit der Ausführung des Auftrages über einen Zwischenkommissionär. Dieser führt den Auftrag im pflichtgemäßen Ermessen an einem von ihm ausgewählten Ausführungsplatz aus.

(b) Nicht standardisierte Derivate

Bei nicht standardisierten Derivaten erfolgt ein Geschäftsabschluss unmittelbar zwischen dem Kunden und der Bank. Aufgrund der individuellen Gestaltung dieser Geschäfte mit der Bank existieren keine anderweitigen Ausführungsplätze.

(2) Auf die Ausgabe oder die Rücknahme von Investmentanteilen über die jeweilige Kapitalanlagegesellschaft oder die Depotbank finden diese Grundsätze keine Anwendung. Will der Kunde Kauf- oder Verkaufsaufträge zu Investmentanteilen über einen Ausführungsplatz (z.B. über eine Börse) ausführen, erteilt der Kunde der Bank eine Weisung zum Ausführungsplatz. Exchange Traded Funds (ETF)* werden entsprechend dem Anhang (Begründung der Ausführungsgrundsätze) zu diesen Grundsätzen ausgeführt.

(3) Bei nicht an einem inländischen Ausführungsplatz gehandelten Bezugsrechten werden diese nach dem in der Veröffentlichung zur Kapitalmaßnahme bestimmten Abwicklungsweg ausgeführt. Bei Bezugsrechten ausländischer Emittenten erfolgt die Ausführung der Bezugsrechte in der Regel gegen Ende der Frist für den Bezugsrechtshandel über die Lagerstelle.

(4) Wird ein Auftrag im Rahmen einer mit der Bank vereinbarten Vermögensverwaltung ausgeführt, können Aufträge im Kundeninteresse durch Weisung des Vermögensverwalters an einem anderen als durch diese Grundsätze ermittelten Ausführungsplatz oder außerhalb organisierter Märkte oder multilateraler Handelssysteme ausgeführt werden.

VI. Überprüfung der Grundsätze.

(1) Die nach diesen Grundsätzen erfolgte Auswahl von Ausführungsplätzen wird die Bank jährlich überprüfen. Zudem wird sie eine Überprüfung innerhalb einer angemessenen Frist vornehmen, wenn für die Bank erkennbare Anhaltspunkte vorliegen, dass eine wesentliche Veränderung eingetreten ist, die dazu führt, dass an den von den Ausführungsgrundsätzen umfassten Ausführungsplätzen eine Ausführung von Aufträgen nicht mehr gleich bleibend im bestmöglichen Interesse des Kunden gewährleistet ist.

(2) Über wesentliche Änderungen wird die Bank den Kunden informieren.

Begründung der Ausführungsgrundsätze.*

I. Gewichtung der Faktoren zur Ermittlung der bestmöglichen Ausführung.

Zur Ermittlung der bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen wurden die nachfolgend beschriebenen Faktoren zur Überprüfung der Ausführungsqualität herangezogen und diese mit den ebenfalls nachfolgend beschriebenen Gewichtungen versehen.

Diese Faktoren und ihre Gewichtung gelten für alle unter Ziffer II genannten Gruppen von Finanzinstrumenten.

(1) Berücksichtigte Faktoren

(a) Preis

Der Preis eines Finanzinstrumentes kommt durch Angebot und Nachfrage zustande und hängt entscheidend von der Art des Preisbildungsprozesses des jeweiligen Ausführungsplatzes ab. Dieser Preisbildungsprozess kann außerdem durch die Beauftragung von sogenannten Market Makern und die Angebots- und Nachfragesituation anderer Ausführungsplätze (sog. Referenzmarktpinzip) beeinflusst werden.

(b) Kosten

Durch die Ausführung eines Kundenauftrages an einem Ausführungsplatz entstehen regelmäßig Kosten. Ausführungsplatzabhängige Kosten sind z.B. Handelsgebühren (Courtage, Xetra-Transaktionspreise, Schlussnotengebühren und die Preisspannen zwischen An- und Verkaufskurs) sowie Clearinggebühren (Regulierungsdatenträgergebühren und Transaktionsgebühren für Wertpapier- und Geldverrechnung).

(c) Ausführungsgeschwindigkeit / -wahrscheinlichkeit

Die Ausführungsgeschwindigkeit bezeichnet die Zeitspanne von der Ausführbarkeit eines Kundenauftrages an den entsprechenden Ausführungsplätzen bis zur Erteilung einer Ausführungsbestätigung durch den Ausführungsplatz. Hierbei wird auch betrachtet, wie viel Zeit vergeht, bis eine zunächst nicht ausführbare Order, vom Ausführungsplatz als ausführbar erkannt und ausgeführt wird, nachdem sich die entsprechenden Rahmenbedingungen geändert haben.

Die Ausführungswahrscheinlichkeit bezeichnet die Sicherheit, mit der ein Kundenauftrag an einem Ausführungsplatz auch tatsächlich zur Ausführung kommt. Sie hängt maßgeblich von Angebot und Nachfrage ab und ist am höchsten an Ausführungsplätzen mit hoher Liquidität. In die Bewertung einbezogen wird die Einbindung eines Referenzmarktes, mit der effektiv die Liquidität erhöht werden kann.

(d) Abwicklungssicherheit (Aufsichtsniveau und Anlegerschutz)

Die Abwicklungssicherheit bewertet Dienstleistungsaspekte, die einen Mehrwert für den Kunden bei der Auftragsausführung bieten:

- Unabhängige Handelsüberwachung
- Informations- und Beratungsleistungen
- Mistrade-Regelungen
- Schutzmechanismen im Regelwerk
- Abwicklungssicherheit

(2) Gewichtung der Faktoren

Die Gewichtung der genannten Faktoren wurde wie folgt festgelegt:

Privatkunden

- Preis 80 %
- Kosten 20 %

Professionelle Kunden

- Preis 60 %
- Kosten 30 %
- Ausführungsgeschwindigkeit/-wahrscheinlichkeit 5 %
- Abwicklungssicherheit (Aufsichtsniveau und Anlegerschutz) 5 %

II. Gruppen von Finanzinstrumenten und Segmente.

Die oben genannten Faktoren und ihre Gewichtung finden auf die folgenden Gruppen von Finanzinstrumenten unter Berücksichtigung der diesen zugeordneten Segmenten Anwendung:

Gruppe von Finanzinstrumenten	Segment
Aktien	<ul style="list-style-type: none">■ Aktien des DAX30■ Aktien des TecDAX, MDAX, SDAX■ Sonstige inländische Aktien mit Notierung an einem inländischen Ausführungsplatz■ Aktien DJ Euro STOXX 50, DJ Industrial Average, NASDAQ-100■ Sonstige ausländische Aktien mit Notierung an einem inländischen Ausführungsplatz■ Sonstige ausländische Aktien mit Notierung an einem ausländischen Ausführungsplatz

Begründung: Aktien werden als eigene Gruppe geführt, da die Preisbildung am Markt vorrangig an den Unternehmenserfolg gebunden ist. Die Unterteilung in die Segmente erfolgt aufgrund der unterschiedlichen Marktpräsenz an den Ausführungsplätzen (z.B. Liquidität) und der historisch am Markt entwickelten Segmentierung.

Renten (Anleihen)	<ul style="list-style-type: none">■ EU-Staatsanleihen und Anleihen supranationaler/internationaler Emittenten■ Anleihen deutscher Emittenten■ Sonstige Anleihen
--------------------------	---

Begründung: Renten werden als eigene Gruppe geführt, da die Preisbildung vorrangig an den aktuellen Kapitalmarktzins und die Bonität des Unternehmens gebunden ist. Die Unterteilung in die Segmente erfolgt anhand der marktgängigen Handelbarkeit der enthaltenen Werte.

Exchange Traded Funds (ETF)*

Begründung: ETF´s sind Investmentfonds (i.d.R. Indexfonds), die der Anlagestrategie des Index Investing folgen, d.h. in ihrer Zusammenstellung einen bestimmten repräsentativen Index oder Wertpapierkorb möglichst exakt nachbilden. Sie werden als eigene Gruppe geführt, da der Preis am Markt weitgehend einem vom Emittenten festgelegten Bruchteil des Fondsvermögens entspricht.

Verbriefte Derivate	<ul style="list-style-type: none">■ Derivative Schuldtitel wie z. B. Zertifikate, Optionsscheine■ Bezugsrechte
----------------------------	---

Begründung: Verbriefte Derivate werden als eigene Gruppe geführt, da die Wertentwicklung und/oder der Ertrag an einen zugrunde liegenden Basiswert gebunden ist. Bei diesen Finanzinstrumenten kann grundsätzlich eine andere Volatilität im Vergleich zu anderen Gruppen von Finanzinstrumenten unterstellt werden. Die Unterteilung in die Segmente erfolgt aufgrund der unterschiedlichen Handelsusancen.

Sonstige Wertpapiere	<ul style="list-style-type: none">■ Genussscheine■ Sonstige inländische Wertpapiere■ Sonstige ausländische Wertpapiere
-----------------------------	--

Begründung: Sonstige Wertpapiere werden als eigene Gruppe geführt, um deren Besonderheiten bezüglich Ausstattung und Preisbildung zu berücksichtigen. Damit wird sichergestellt, dass Finanzinstrumente, die nicht bereits durch eine vorstehend genannte Gruppe erfasst werden, zugeordnet und bewertet werden können. Die Unterteilung in die Segmente erfolgt aufgrund der Ausstattungsmerkmale, aus Gründen der unterschiedlichen Liquidität und unter Berücksichtigung der Ausführungsmöglichkeiten.

Sonstige Finanzinstrumente	<ul style="list-style-type: none">■ Standardisierte Derivate■ Nicht standardisierte Derivate■ Devisentermingeschäfte
-----------------------------------	--

Begründung: Sonstige Finanzinstrumente werden als eigene Gruppe geführt, da diese aufgrund spezieller Ausführungsplätze und/oder individueller Gestaltungsmöglichkeiten eine Differenzierung erfordern. Die Unterscheidung in die Segmente erfolgt aufgrund des unterschiedlichen Standardisierungsgrades der Finanzinstrumente.

III. Ergebnis des Bewertungsverfahrens/ Maßgebliche Ausführungsplätze.

Auf Basis einer Analyse von Markt- und Börsendaten, bezogen auf Finanzinstrumente in den einzelnen Segmenten, und einer Auswertung von Orderdaten zur Ermittlung durchschnittlicher Auftragsgrößen ergeben sich die in nachfolgender Tabelle

genannten Ausführungsplätze, an denen gleichbleibend bestmögliche Ergebnisse gemäß Bewertungsergebnis bei der Ausführung von Kundenaufträgen erzielt werden.

Gruppe von Finanzinstrumenten		Segment	Segment	Segment	Segment	Segment	Segment
Aktien		Aktien des DAX30	Aktien des TecDAX, MDAX, SDAX	Sonstige inländische Aktien mit Notierung an einem inländischen Ausführungsplatz	Aktien des DJ Euro STOXX 50, DJ Industrial Average, NASDAQ-100	Sonstige ausländische Aktien mit Notierung an einem inländischen Ausführungsplatz	Sonstige ausländische Aktien mit Notierung an einem ausländischen Ausführungsplatz
	Bestmöglicher Handelsplatz	Inländischer Handelsplatz	Inländischer Handelsplatz	Inländischer Handelsplatz	Inländischer Handelsplatz	Inländischer Handelsplatz	Heimatsbörse*
Renten (Anleihen)		EU-Staatsanleihen und Anleihen supranationaler/internationaler Emittenten	Anleihen deutscher Emittenten	Anleihen aus dem Angebot der Bank	Sonstige Anleihen		
	Bestmöglicher Handelsplatz	Inländischer Handelsplatz Heimatsbörse*	Inländischer Handelsplatz	Geschäftsabschluss unmittelbar mit der Bank	Inländischer Handelsplatz Heimatsbörse*		
Exchange Traded Funds (ETF) **		Exchange Traded Funds (ETF) **					
	Bestmöglicher Handelsplatz	Inländischer Handelsplatz Heimatsbörse *					
Verbriefte Derivate		Derivative Schuldtitel z. B. Zertifikate, Optionsscheine	Bezugsrechte				
	Bestmöglicher Handelsplatz	Inländischer Handelsplatz	Inländischer Handelsplatz Heimatsbörse*				
Sonstige Wertpapiere		Genussscheine	Sonstige inländische Wertpapiere	Sonstige ausländische Wertpapiere			
	Bestmöglicher Handelsplatz	Inländischer Handelsplatz Heimatsbörse*	Inländischer Handelsplatz	Inländischer Handelsplatz Heimatsbörse*			
Sonstige Finanzinstrumente		Standardisierte Derivate	Nicht standardisierte Derivate	Devisentermingeschäfte			
	Bestmöglicher Handelsplatz	Inländischer Handelsplatz (EUREX) Ausländische Terminbörse*	Geschäftsabschluss unmittelbar mit der Bank				

* sofern ausschließlich an ausländischen Ausführungsplätzen gehandelt

** gültig ab 01.04.2010

Ergänzende Erläuterungen zur obigen Tabelle:

(1) Bei dem in der Tabelle genannten inländischen Handelsplatz handelt es sich um einen der folgenden Ausführungsplätze:

- Börse Stuttgart
- Börse Frankfurt
- Börse Xetra
- Börse München
- Börse Berlin/Bremen
- Börse Hamburg
- Börse Hannover
- Börse Düsseldorf

■ Börse EUREX (bei standardisierten Derivaten)

Grundsätzliche Informationen zu Börsen und Börsenhandel können der Broschüre „Die Vermögensanlage in Wertpapieren. Basisinformationen.“ entnommen werden.

(2) Der Zugang zu ausländischen Ausführungsplätzen erfolgt über geeignete Zwischenkommissionäre. Eine Übersicht zu den beauftragten Zwischenkommissionären stellt die Bank auf Anfrage zur Verfügung.